

2. Artikel für die Amtsblätter der Ämter des Landkreises zum Thema Kleinkläranlagen

In den Amtsblättern der Ämter informierten wir über die gesetzlichen Neuregelungen bezüglich der Errichtung und Betreibung von Kleinkläranlagen.
Heute wollen wir unsere Informationen dazu weiterführen.

Nach der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer ist dieser verantwortlich für die Behandlung und Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers. Der überwiegende Teil der Grundstücke, die zukünftig dezentral Ihr Abwasser entsorgen müssen, sind mit Altanlagen die nicht den Regeln der Technik entsprechen ausgestattet.
Mit der Anpassung der Kleinkläranlagen auf den jetzt zulässigen Standard kommt auf die Grundstückseigentümer die "Qual der Wahl" zu, da verschiedene Kleinkläranlagenarten zulässig sind.

Zu empfehlen ist auf jeden Fall die Wahl der Anlage neben den Anschaffungskosten unter anderem von der Größe des betreffenden Grundstücks, dem Abwasseranfall, dem Wartungsaufwand der Anlage und den Garantiebedingungen der Hersteller abhängig zu machen.
Eine umfangreiche Beratung und Preisvergleiche durch verschiedene Anbieter bzw. Kläranlagenhersteller ist beim Erwerb einer Kleinkläranlage genauso zu empfehlen, wie bei anderen größeren Anschaffungen.

Nach mechanischer Vorbehandlung des Abwassers in einer Mehrkammerausfall- oder Mehrkammerabsetzgrube nach der DIN 4261 Teil 1 in der zur Zeit geltenden Fassung sind folgende aerobe biologische Behandlungsstufen zulässig:

1. Optimierter Filtergraben

- Reinigung des Abwassers durch Durchsickern mehrerer Filterschichten (Kies, zweischichtiger Filteraufbau, nach unten abgedichtet),
- die Einleitung des zu reinigenden Abwassers erfolgt über oberflächennah verlegte Rohrleitungen,
- der Aufbau hat entsprechend der zur Zeit geltenden Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VV) zu erfolgen

2. Filterschachtanlagen

- Reinigung des Abwassers durch Durchsickern mehrerer Filterschichten (durchlüfteter Sandkörper),
- Vorgaben der KKA-VV sind einzuhalten

3. Pflanzenkläranlagen

- Reinigung des Abwassers durch Durchströmen eines mit Sumpfpflanzen bewachsenen sandig-kiesigem Bodenkörpers,
- dieser wird zum Zwecke der biologischen Reinigung horizontal oder vertikal durchströmt,
- die Bemessung und der Bau hat nach den Vorgaben des Arbeitsblattes ATV-A 262 und der KKA-VV zu erfolgen

4. Natürlich belüftete Abwasserteiche

- das Abwasser wird durch festsitzende und freischwimmende Mikroorganismen gereinigt
- die Bemessung und der Bau hat nach dem ATV- Arbeitsblatt A 201 zu erfolgen,
- haben einen verhältnismäßig hohen Flächenbedarf

5. Anlagen nach DIN 4261 Teil 2 wie Tauchkörper, Tropfkörper, Belebungsanlagen

- Reinigung des Abwassers durch technische Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung,
- für serienmäßig hergestellte Anlagen besteht eine Zulassungspflicht beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

Nach der erfolgten mechanischen und biologischen Abwasserbehandlung ist das Abwasser vorrangig in ein Fließgewässer einzuleiten oder auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Mit dem Bau der Kleinkläranlagen darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und mit dem Betrieb erst nach einer Abnahme durch die untere Wasserbehörde begonnen werden. Verantwortlich hierfür ist der Grundstückseigentümer. Der Bau und der Betrieb von Kleinkläranlagen ohne wasserrechtliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Im schlimmsten Fall muss der Betrieb der Anlage untersagt werden, weil sie nicht den Regeln der Technik entspricht und die gesetzlich vorgeschriebenen Ablaufwerte nicht einhält.

Wichtig ist es ebenfalls nach Erhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis sich die Nebenbestimmungen durchzulesen, um festzustellen welche Auflagen durch den Anlagenbetreiber einzuhalten sind.

Grundsätzlich wird für alle ab 2003 erteilten Erlaubnisse für den Betrieb der Kleinkläranlagen der Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem Hersteller und/oder einem Fachkundigen (Fachkundenachweis muss vorliegen) gefordert. Dazu informieren wir in der nächsten Ausgabe ausführlicher.

Sollten sich nach dem Lesen dieser Kurzinformationen weitere Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde des Landkreises Parchim.